

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bibra (Feuerwehrkostensatzung)

vom 18.02.2010

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S.889) hat der Gemeinderat der Gemeinde **Bibra** am **19.11.2009** folgende Feuerwehrkostensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf (112) oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde, der Verwaltungsgemeinschaft oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen. Hilfeleistungen, die über den gesetzlichen Aufgabenbereich hinausgehen, werden nur gewährt, wenn dadurch die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht gefährdet ist. Die Durchführung solcher Hilfeleistungen ist kostenpflichtig.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 4 Abs. 2 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde **Bibra** nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a) die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs.1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in sonstigen Institutionen. Brandschutzschulungen von Kindern und Jugendlichen sind von der Gebühr befreit.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde **Bibra** zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen
- (2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Abs. 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden

Personal- und Sachkosten bemessen.

- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im **notwendigen** Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Gebühren werden auf der Grundlage der § 10 und § 12 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erhoben. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) die Selbstkosten der Gemeinde **Bibra** für verbrauchtes Material sowie deren Entsorgung, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.;
 - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
 - c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und der Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i.S. des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/ Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde **Bibra** ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bibra

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausschlag oder fort gezahltes Arbeitsentgelt, den/ das die Gemeinde **Bibra** nach § 14 Abs. 1 und 2

ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz wird der zurzeit geltende tarifliche Stundenlohn

eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.

- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach

der Thüringer Feuerwehr- Entschädigungsverordnung erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht.

Pro Einsatzstunde werden berechnet:

Ortsbrandmeister/ Wehrführer: **15,00 €**

Durchschnittssatz Feuerwehrdienstleistende **13,00 €**

1.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden **7,50 €** erhoben.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2.) und Arbeitsstundenkosten (2.3.). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1. Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungsgegenständen (z. B. Einsatzkleidung) abzugelten, deren Kosten nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4. aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3. Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.4. Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgendes in der DIN - Norm 14 502 aufgeführtes Feuerwehrfahrzeug berechnet.

2.4.1 Stundensätze Fahrzeuge	Euro je km	Euro je Einsatzstunde
------------------------------	------------	-----------------------

Mannschaftstransportwagen	0,30	30,21
---------------------------	------	-------

2.4.2 Kosten für die Bereitstellung von Geräten

Geräte	Kosten je Einsatzstunde
2.4.2.1 Tragkraftspritze	15,50 €
2.4.2.2 Tauchpumpe	4,00 €
2.4.2.3 Notstromaggregat	14,50 €
2.4.2.4 Motorsäge	7,50 €
2.4.2.5 B - Druckschlauch	4,00 €
2.4.2.6 C - Druckschlauch	3,00 €
2.4.2.7 Saugschlauch	4,00 €

3. Kosten für Verbrauchsmittel

3.01. Sauerstoff je Füllung	entspr. geltendem Einkaufspreis
3.02. Sand je Sack	entspr. geltendem Einkaufspreis
3.03. Sägespäne je Sack	entspr. geltendem Einkaufspreis
3.04. Pressluft je Füllung	entspr. geltendem Einkaufspreis
3.05. Neufüllung 6 kg Pulverlöscher	entspr. der Rechnung für die Füllung
3.06. .Neufüllung 12 kg Pulverlöscher	entspr. der Rechnung für die Füllung
3.07. .Ölbindemittel wasseraufnehmend	entspr. geltendem Einkaufspreis
3.08. Ölbindemittel nicht wasseraufnehm.	entspr. geltendem Einkaufspreis
3.09. Entsorgung je Liter Ölbindemittel	entspr. geltendem Preis
3.10. Entsorgung je Liter Sägespäne	entspr. geltendem Preis
3.11. Entsorgung je Liter Sand	entspr. geltendem Preis

Gemäß § 4, Abs. 5, Buchst. a der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung der Gemeinde **Bibra** werden zu den Kosten unter Ziffer 3 10 v. Hundert als Gemeinkosten zugeschlagen.

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bibra

1. Personalgebühren, Streckekosten und Ausrückestundengebühren werden gemäß Anlage 1 erhoben.
2. Arbeitsstundengebühren, Geräteüberlassungsgebühren werden analog der errechneten Kosten erhoben.
3. Gebühren für sonstige Leistungen werden gemäß ThürKAG nach dem Ausmaß bemessen, in welchem der Gebührenschuldner das kommunale Eigentum benutzt.
4. Ersatz für Dienstkleidung 3,10 Euro/ Kam./ Einsatz